

E n t w u r f

Satzung

der



Freiwilligen Feuerwehr Lilling e. V.

E n t w u r f

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lilling e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lilling.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lilling, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
 - (b) die Ortsverschönerung, Heimat- und Brauchtumpflege im Gemeindebereich Lilling,
 - (c) die Unterstützung der örtlichen Jugendarbeit,
 - (d) die Förderung und Unterstützung der Kinderfeuerwehr.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - (b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - (c) Fördernde Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
 - (e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und –innen. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

E n t w u r f

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden oder bei dessen Stellvertreter einzureichen.
- (3) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
 - a Für die Kinderfeuerwehr ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden oder bei dessen Stellvertreter eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

E n t w u r f

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
 - a Eine Beteiligung für ggfs. Ausflüge und Sonderausgaben können erhoben werden.
- (4) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Dem Schriftführer
 - (d) Dem Kassenwart
 - (e) Dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er Mitglied des Vereins ist
 - (f) Dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er Mitglied des Vereins ist
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

E n t w u r f

§ 9 Mitglieder mit besonderen Aufgaben

- (1) Weiterhin sind Mitglieder, die jedoch nicht dem Vorstand angehören, für folgende Ämter und für den gleichen Zeitraum wie die Vorstandsmitglieder zu wählen:
 - (a) Zwei Vertrauensleute
 - (b) Ein Jugendwart
 - (c) Ein Gerätewart
 - (d) Ein Vereinsdiener
 - (e) Zwei Kassenrevisoren
 - (f) Fahnenabordnungen
- (2) Aufgabe der Vertrauensleute ist es, bei Bedarf vermittelnd tätig zu werden. Die Vertrauensleute sollten mindestens drei Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
- (3) Aufgabe des Jugendwartes ist es, sich speziell um die jugendlichen Feuerwehrmitglieder zu kümmern.
 - (a) Der / Die Jugendwart/in organisiert, betreut und führt die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr.
 - (b) Der / Die Jugendwart/in legt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- (4) Aufgabe des Gerätewartes ist es, die Vollzähligkeit, Betriebssicherheit und Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs und der Gerätschaften sicherzustellen.
- (5) Aufgaben des Vereinsdieners bestehen z. B. darin, Einladungen auszutragen oder den Vereinsbeitrag zu kassieren. Der Vereinsdiener handelt im Bedarfsfall, auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- (6) Aufgabe der beiden Kassenrevisoren ist es, die Jahresrechnung anhand der Belege zu prüfen und die Richtigkeit der Kassenführung festzustellen.
- (7) Aufgabe der Fahnenabordnungen ist es, zu entsprechenden Anlässen die Fahne zu tragen bzw. zu begleiten sowie sich generell um die Pflege der Fahne zu kümmern. Eine Fahnenabordnung besteht aus drei Personen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als

E n t w u r f

2.500€ für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Mitgliederversammlung diesen zugestimmt hat.

- (a) Rechtsgeschäfte über 2500€ die dem Zweck der Durchführung und Organisation einer öffentlichen Veranstaltung (Kirchweih, Dorffeste, Jubiläen etc.) in Lilling dienen, gelten als eines und können, von der Vorstandschaft Rechtskräftig vertreten werden, sofern die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung jener Veranstaltung, die Vorstandschaft bevollmächtigt.

§ 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Zur Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Beginn und Ende der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung sowie den Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Zeichnungsberechtigt für die vereinseigenen Konten sind
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Kassenwart

Bei Beträgen über 2.500€ muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen. (siehe §10.3 u. §10.3a)

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Kassier hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die Steuererklärung zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt zu erstellen.
- (5) Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben kein Stimmrecht.

Entwurf

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe dafür schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in den „Amtlichen Nachrichten und Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung mit aufgenommen werden. Über Anträge hinsichtlich der Aufnahme von zusätzlichen Punkten in die Tagesordnung, die erst in der Versammlung selbst vorgebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

E n t w u r f

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- (a) eine Ehrennadel oder Urkunde oder Ähnliches
- (b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gräfenberg, die dieses unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Kapelle auf der Lillinger Höhe zu verwenden hat.

§ 17 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist eine eigenständige Abteilung des Vereins.
- (2) Es findet kein Einsatzdienst statt.
- (3) Betreuung erfolgt durch geeignete Volljährige Personen.
- (4) Betreuungsschlüssel gemäß Empfehlungen der Feuerwehrverbände.
- (5) Weiterführende Informationen, insbesondere zu organisatorischen Abläufen oder datenschutzrelevanten Hinweisen, werden den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form (z.B. Informationsblätter) zur Verfügung gestellt. Diese ergänzenden Hinweise sind nicht Bestandteil der Satzung.